

ZEITSCHRIFT

DES

KÖNIGLICH BAYERISCHEN STATISTISCHEN BUREAU.

REDIGIRT VON DESSEN VORSTAND DR. GEORG MAYR.

DRITTER JAHRGANG.
1871.

Vorlage, die Criminal-Statistik betreffend,
für den internationalen statistischen Congress in St. Petersburg
von Dr. Georg Mayr.

Der internationale statistische Congress hat sich wiederholt mit der Criminalstatistik beschäftigt. (Vgl. Comptendu général des travaux du congrès international de statistique publié sous la direction du Dr. Pierre Maestri, Florence 1866, S. 209 u. ff.) Man kann aber nicht sagen, dass seine Beschlüsse bis jetzt die internationale Criminalstatistik oder auch nur die Ausbildung der Strafstatistik in den einzelnen Ländern wesentlich gefördert hätten.

Diess hat vor Allem darin seinen Grund, dass bei einer Statistik, welche so sehr wie die Strafstatistik von dem positiven Strafrecht und Strafprozess abhängig ist, die internationale Vergleichung viel grössere Schwierigkeiten findet, als bei denjenigen Gebieten der Statistik, welche sich nur mit allgemein menschlichen, durch die socialen Einrichtungen nicht erst näher präcisirten Vorgängen, wie z. B. mit Geburten und Sterbfällen, beschäftigen.

Ausserdem aber darf nicht verkannt werden, dass bei den auf die internationale Criminalstatistik bezüglichen Be-

schlüssen des Congresses trotz manchen guten Details eine klare Sonderung der Hauptgesichtspunkte zu vermissen ist, welche bei der Strafstatistik vor Allem massgebend sein müssen.

Dieser Mangel ist übrigens leicht begreiflich, wenn man bedenkt, dass er auch bei den anerkannt besten Criminalstatistiken der einzelnen Länder sich findet. Hat ja doch die Theorie der Criminalstatistik bis jetzt noch kaum irgend eine Bearbeitung erfahren und befindet sie sich deshalb kaum erst in dem Zustande wie das Volkszählungswesen zu einer Zeit, wo man noch gar kein Verständniss für die Unterschiede der rechtlichen, faktischen und Wohn-Bevölkerung hatte.

Ich glaube deshalb, dass die Reform der nationalen und internationalen Criminalstatistik weniger durch Vereinbarungen über untergeordnetes, wenn auch an sich ganz interessantes Detail, als vielmehr durch eine scharfe Präcisirung der grossen für die gesammte Gestaltung dieses Zweiges der Statistik massgebenden Gesichtspunkte bedingt ist.

In diesem Sinne erlaube ich mir folgende Andeutungen als Beitrag zur Anbahnung dieser Reform.

In der Criminalstatistik müssen scharf auseinander gehalten werden:

- 1) die Fälle, (Untersuchungen, Verhandlungen) welche zu einer einheitlichen criminellen Behandlung Anlass geben, mögen dieselben bis zu definitiver Aburtheilung durchgeführt worden sein, oder schon in einem früheren Stadium des Processes ihren Abschluss gefunden haben;
- 2) die einzelnen Reate (Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen) welche den Gegenstand der genannten criminellen Behandlung bilden;
- 3) die einzelnen Personen, welche in diese criminelle Behandlung verwickelt sind.

Von diesen drei Momenten ist das erste dasjenige, an welches die statistische Thatensfeststellung zunächst anzuknüpfen hat, um das gesammte criminalstatistische Material vollständig und in richtiger Gliederung zu gewinnen. Der einzelne „Fall“ bildet die statistische Beobachtungseinheit, welche durch die erforderlichen Angaben über Reate und Personen weiter zu illustriren ist. Sie ist gewissermassen der „Haushaltsliste“ bei der Volkszählung analog, welche den Rahmen bildet, innerhalb dessen die verschiedenen für die Bevölkerungsstatistik wünschenswerthen Individualangaben gewonnen werden.

In der That bietet es ein grosses Interesse in der Criminalstatistik, die Einheit der ein geschlossenes Ganzes bildenden Untersuchungen und Verhandlungen festzuhalten und für diese die Individualbetheiligung der Reate und Personen festzustellen. Wenn eine Diebsbande successive 60 Vergehen des Diebstahls begangen hat und desswegen in einheitlicher Verhandlung abgeurtheilt wird, so ist diess ein ganz anderes statistisches Factum, als wenn 60 einzelne in keinem Zusammenhange mit einander stehende Diebe 60 verschiedene Diebstähle begangen haben. Gleichwohl ist dieses Moment in der Criminalstatistik bis jetzt fast ganz unbeachtet geblieben.

Die statistische Einheit, an welche die Criminalstatistik vor Allem anzuknüpfen hat, ist demnach der in einheitlichem Prozessverfahren verfolgte „Fall.“ Das für diesen zu sammelnde statistische Material muss aber zugleich das nöthige Detail enthalten, um sowohl die Zahl und Qualität der Reate, um die es sich handelt, als die Zahl und Qualität der beteiligten Personen bestimmen zu können.

Dabei wäre es entschieden wünschenswerth, den einzelnen Fall jeweils von seinem ersten Existenzwerden bei Gericht bis zu seiner definitiven Abmachung verfolgen zu können. Leider aber muss auf die Erreichung dieses Ideales der Criminalstatistik verzichtet werden.

Diese kann, wenn nicht die äusserste Verwirrung entstehen soll, lediglich die factischen Criminal-Prozess-Vorgänge darlegen, welche innerhalb geschlossener zeitlicher Grenzen, in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres sich ergeben haben. Eine ununterbrochene statistische Verfolgung des einzelnen criminal-prozessualen Falles von Anfang bis zu Ende — ohne Rücksicht auf die zeitliche Abgrenzung — erscheint bei der allgemeinen Criminalstatistik nicht möglich.

Es ist deshalb nöthig, den Gang des Criminalprocesses in einige Hauptabtheilungen zu zerlegen, und die statistisch bedeutsamen Vorgänge innerhalb dieser Hauptabtheilungen zu gesonderter Darstellung zu bringen. Nach dem in der Mehrzahl der europäischen Länder bestehenden prozessualen Verfahren empfehlen sich als Regel drei solche Hauptabtheilungen:

- 1) Beginn der criminal-prozessualen Verhandlung des Falles;
- 2) Verweisung der Sache zur richterlichen Aburtheilung — oder Einstellung (Verzicht auf weitere Verfolgung);
- 3) Definitive richterliche Aburtheilung.

Für jede dieser Hauptabtheilungen — soweit sie nach der concreten Landesgesetzgebung durchführbar erscheinen, ist das volle Detail der bei den einzelnen Fällen beteiligten Reate und Personen nachzuweisen.

Diess ist ein sehr einfaches, bis jetzt aber noch nirgends consequent durchgeführtes Princip.

Es scheint den mit der Erhebung zu betrauenden Organen zu grosse Mühe zu verursachen. Es ist deshalb nöthig, dass nunmehr im Weiteren die Technik der Erhebung in Betracht gezogen werde.

Auch bei der Criminalstatistik wird man allmählig einsehen, dass den äusseren Organen der Staatsverwaltung nur die Sammlung des statistischen Materiales, nicht aber auch die weitere statistisch-technische Verarbeitung zu complicirten Tabellen zukomme. Letztere ist Sache der statistischen Bureaux. Werden die äusseren Behörden nur mit der Sammlung des Materiales betraut, so kann man unbedenklich die Zahl der Fragen vermehren und dadurch reichen Stoff für die statistisch-technische Verarbeitung in den statistischen Bureaux liefern.

Die Technik der Erhebung ist demnach keineswegs von untergeordneter Bedeutung, und ich halte es deshalb für zweckmässig, im Folgenden Muster von Erhebungsformularen zu geben, wie sie nach der obigen allgemeinen Auseinandersetzung etwa sich gestalten würden. Ich lege dabei weniger Gewicht auf das in dieselben aufgenommene Detail, als auf das ihrer Aufstellung zu Grunde gelegte allgemeine Princip. Sie sollten, wie oben bereits angedeutet wurde, für die Criminal-Statistik das sein, was die Volkszählungsliste für die Statistik des Standes der Bevölkerung ist. Die bisherigen internationalen Beschlüsse beziehen sich bei der Criminalstatistik nur auf Gleichgestaltung der Concentrationsformulare. Alle hierauf gerichtete Mühe bleibt aber vergeblich, solange nicht die möglichste Gleichartigkeit der Erhebungsformulare gesichert ist. Die gegenwärtigen Bemerkungen sollen dazu dienen, die Aufmerksamkeit des Congresses auf die bei der Criminalstatistik bis jetzt fast noch ganz vernachlässigten Erhebungsformulare zu lenken. Hat man durch rationelle Gestaltung der letzteren einmal überall das erforderliche statistische Urmaterial gewonnen, dann ist es auch leicht, gleichartige Concentrationsformulare zu vereinbaren. Ich sehe deshalb vorläufig von Vorschlägen über Concentrationsformulare ab, durch deren vorzeitige Annahme nach den Erfahrungen des Congresses der Sache selbst gar nicht genützt würde, und beschränke mich auf Beispiele von Erhebungsformularen, welche, wie bereits erwähnt, in ihrem Detail auf Vollständigkeit keineswegs Anspruch machen, sondern nur im Allgemeinen die Veranschaulichung eines mit den bisherigen Ausführungen im Einklang stehenden Formulares enthalten sollen. Für jeden einzelnen in den drei oben erwähnten Stufen des prozessualen Verfahrens zur Verhandlung gekommenen Fall ist von den betreffenden Gerichtsbehörden ein gesonderter Nachweis in Zählkarten aufzustellen. Diese Zählkarten sind vierteljährlich oder jährlich an das statistische Centralbureau einzusenden und dort weiterer statistisch-technischer Verarbeitung zu unterwerfen.

Als Beispiel der hienach in Frage kommenden Zählkarten mögen etwa die 3 folgenden dienen.

Diese Formulare machen, wie bereits oben erwähnt wurde, keineswegs darauf Anspruch, im Einzelnen vollständig zu sein. Sie sollen nur im Allgemeinen den Charakter der Reform zeigen, welche für die Criminalstatistik nöthig erscheint. In dieser Beziehung werden sie als Anregung zu etwaigen Verhandlungen des Congresses genügen.

Es versteht sich von selbst, dass die ausgefüllten Zählkarten im statistischen Centralbureau einer entsprechenden statistisch-technischen Verarbeitung zu unterwerfen sind.

I. Zählkarte für die einzelnen bei dem gerichte zu im jahre neu angefallenen Untersuchungen.

Nr (der Zählkarte) Aktenmässige Bezeichnung des Untersuchungsfalles:

1. Tag, Monat und Jahr des Anfalles der Untersuchung:

2. Bezeichnung und Zahl der Reate, unter Angabe der betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen, wegen deren Untersuchung eingeleitet ist. }

3. Zahl der Personen, gegen welche wegen dieser Reate Untersuchung eingeleitet ist. } männlich weiblich Im Ganzen

4. Von den in Untersuchung gezogenen Personen waren vorher bereits rechtskräftig criminell verurtheilt. } ein mal: wie viele? m. w. Im Ganzen.
 2 " : " " m. w. " "
 3 " : " " m. w. " "
 mehr als 3 " : " " m. w. " "

5. Von den in Untersuchung gezogenen Personen wurden in Untersuchungshaft genommen, wie viele? männl. weibl. Im Ganzen.
 Hievon wurden im Laufe der Untersuchung während des Jahres aus der Haft entlassen, wie viele? männl. weibl. Im Ganzen.
 Unter letzteren gegen Cautionsstellung, wie viele? männl. weibl. Im Ganzen.
 etc. etc.

II. Zählkarte über die einzelnen bei dem gerichte zu im jahre zum Abschluss gekommenen Voruntersuchungen. (Einstellungen, Verweisungen zur Aburtheilung, Verweisungen an andere Gerichte und Behörden).

Nr (der Zählkarte) Aktenmässige Bezeichnung des Untersuchungsfalles:

1. Tag, Monat und Jahr des Anfalles der Untersuchung:

2. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses der Voruntersuchung

3. Art dieses Abschlusses:

I. Einstellung des Verfahrens wegen wie vieler und welcher Reate?
 gegen wie viele Personen? } Grund der Einstellung
 (davon verhaftet)

Zahl der Personen		
männlich.	weiblich.	Im Ganzen.

II. Verweisung zur Aburtheilung wegen wie vieler und welcher Reate? }
 gegen wie viele Personen? männlich weiblich Im Ganzen
 (davon verhaftet)

III. Verweisung a) an andere Gerichte wegen wie vieler und welcher Reate?
 gegen wie viele Personen? männlich weiblich Im Ganzen
 (davon verhaftet)

b) an andere Behörden wegen wie vieler und welcher Reate?
 gegen wie viele Personen? männlich weiblich Im Ganzen
 (davon verhaftet)
 etc. etc.

Quelle: Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureau, 3. Jahrgang, 1871

III. Zählkarte über die einzelnen bei dem gerichte im jahre
 gefällten Definitiv-Urtheile.

1. Tag, Monat und Jahr des Anfalles der Untersuchung
 2. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses der Voruntersuchung (Verweisungserkenntniss)
 3. Tag, Monat und Jahr der Urtheilsfällung
 4. Namentliches Verzeichniss der Abgeurtheilten.

Aktenmässige Bezeichnung des Falles:

a) Verurtheilte.

N a m e.	Ge- schlecht.		Alter in Jahren.	Civil- stand.	Con- fession.	Beruf und Erwerb	Ver- mögens- ver- hält- nisse.	Staats- ange- hörig- keit.	Ob früher schon criminell ver- urtheilt.	Bezeich- nung der Reate, wegen deren Verur- theilung erfolgte.	Art und Umfang der Strafe.	Besond- ers aus- gesproch- ene Straf- folgen.	Ob zur Zeit der Abur- theilung verhaftet.	Ob Berufung eingelegt wurde.
	m.	w.												
.....
.....

b) Freigesprochene.

N a m e.	Ge- schlecht.		Alter in Jahren.	Civil- stand.	Con- fession.	Beruf und Erwerb.	Ver- mögens- ver- hält- nisse.	Staats- ange- hörig- keit.	Ob früher schon criminell ver- urtheilt.	Bezeich- nung der Reate, wegen deren Frei- sprechung erfolgte.	Ob zur Zeit der Ab- urtheilung verhaftet.	Ob Berufung eingelegt wurde.
	m.	w.										
.....
.....
.....

Diese wird insbesondere bei Formular III die Anfertigung sogenannter Zählblättchen für die einzelnen in der Zählkarte eingetragenen Personen nöthig machen. Man könnte diese Zählblättchen auch schon durch die Gerichte anfertigen lassen; ich ziehe aber die Erhaltung der Einheit der Untersuchungs- und Aburtheilungsfälle in der proponirten Zählkarte und die Verlegung der Anfertigung von Zählblättchen, die nur zur statistisch-technischen Verarbeitung nöthig erscheinen, in die statistischen Bureaux vor.

Wer die drei Formulare sorgfältig prüft, dem wird es nicht entgehen, dass in Formular III das eigentlich statistische Urmaterial besonders reichlich gesammelt ist, während ich mich in Formular I und II mit kürzeren Zahlenexcerpten aus den betreffenden Gerichtsakten begnüge. Wäre das statistische Ideal allein massgebend, so würde ich Formular I und II ähnlich wie Formular III ausgearbeitet haben. Ich fürchte aber, dass die Forderung umfangreicher

Schreibarbeit für die zwei vorbereitenden prozessualen Stadien zu sehr abschrecken würde, und dass wir vorläufig allen Grund haben, zufrieden zu sein, wenn das statistische Urmaterial in der vorgeschlagenen Vollständigkeit für den wichtigsten strafprozessualen Akt, nämlich für die Urtheilsfällung gewonnen wird.

Im Uebrigen kann ich nur wiederholen, dass ich eine Reform der Criminalstatistik, welche nicht — wie vorgeschlagen — zunächst an die Erhebungs-Formulare anknüpft, für wenig aussichtsreich halte und beantrage deshalb:

„Der Congress wolle die vorgeschlagene Reform „der Criminalstatistik mittelst Anwendung thunlichst „gleichartiger Erhebungsformulare (Zählkarten) für „1) die neu angefallenen Untersuchungen, 2) den „Abschluss der Voruntersuchungen, 3) die Urtheils- „fällungen nach dem Muster der oben beispiels- „weise mitgetheilten gutheissen.“

Quelle: Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureau, 3. Jahrgang, 1871